Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Bestellungen nehmen die Austräger und für Auswärtige die Postanstalten entgegen. — Erscheint werktäglich. Fernsprech-Anschluß Nr. [illegible].

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Petitzeile für Anzeigen aus Aue und Umgegend [illegible] Goldpfennige, auswärtige Anzeigen [illegible] Goldpfennige, Reklame-Petitzeile [illegible] Goldpfennige, amtliche Zeile [illegible] Goldpfennige.

Telegramme: Tageblatt Auerzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postscheck-Konto: Amt Leipzig Nr. [illegible]

Nr. 300 · Donnerstag, den 25. Dezember 1924 · 19. Jahrgang

Politische Weihnachtsgedanken.

Von Staatsminister a. D. Fischbeck, M. d. R.

„Freude an der Andern Freude", das ist der besondere seelische Gehalt der deutschen Weihnachtsfeier. In dieser Freude betätigt sich die Liebe, mit der wir in diesen Tagen unsere Nächsten nach Können und Vermögen zu umfassen bemüht sind, und die Anteilnahme an den Regungen froher Menschenherzen. Dem Fest eines solchen Friedens gebührt ein eigenes Willkommen nach den Wochen harten politischen Kampfes, der unser Land durchtobt hat und in Hinsicht auf sein Ziel auch heute noch der Entscheidung harrt. Der Austrag der verschiedenen sich gegenüberstehenden Meinungen ist das Recht und die Pflicht eines freien Volkes, das Herr seiner Geschicke geworden ist. Aber wir haben Ursache, uns in diesen Tagen festlicher Ruhe zu fragen, ob die Art und die Methoden des Streits, wie sie in den letzten Monaten mit besonderer Schärfe hervorgetreten sind, würdig sind eines Volkes, aus dessen Gemüt heraus die deutsche Feier der Weihnacht geboren werden konnte.

In schärfstem Gegensatz zu ihrem Geiste stehen die Kampfmittel, welche von rechts gerichteten Schichten mehr und mehr zur Anwendung gebracht werden. Kreise, die so gern als die Gebildeten und zur Führung Berufenen angesprochen werden möchten, mischen in den Streit um öffentliche Dinge die Gifttropfen niedriger persönlicher Verfolgung, bis in das private Leben hinein, gesellschaftlichen Abschlusses gegen parteimäßig oder religiös anders gerichtete Mitbürger, des Boykotts selbst der Familienmitglieder, der Frauen und Kinder demokratisch gesinnter und tätiger Männer. Aufrechte Frauen und Männer nehmen solche Aechtung um ihrer Ueberzeugung willen auf sich, andere schwache Naturen beugen sich, um nur ja nicht in der „guten Gesellschaft" in den Verdacht mißfälliger Gesinnung zu geraten. So mancher Kaufmann, so mancher Industrielle, der täglich gewahr wird, wie unser wirtschaftliches Leben unter der demokratisch geführten Politik der Verständigung einer allmählichen Gesundung entgegengeht, der zittert vor dem Gedanken, daß durch nationalistisch-tolle Experimente Erschütterungen des Staatslebens und neue Krisen heraufbeschworen werden könnten, wagt nicht, den Mund aufzutun, wenn am Honoratiorentisch der deutschnationale Herr Gymnasialprofessor oder der völkische Herr Oberstleutnant a. D. ihren Zorn ausgießen über die „feigen Kerle da oben in der Regierung", die ihren aus weitem Munde entflossenen Ratschlägen nicht folgen wollen. Man schweigt, man nickt Zustimmung, man will doch zur „Gesellschaft" gerechnet werden.

Haben solche Leute kein Gefühl innerer Scham vor sich selbst? Merken sie nicht, wie so oft die wirklichen Motive ihres Verhaltens von den außen Stehenden durchschaut und gewürdigt werden? Und jene „gebildeten Kreise", die mit brutalem Bewußtsein ihr System der persönlichen Aechtung zur Anwendung bringen, haben sie keine Vorstellung von der Unkultur ihres Verhaltens und von der Lächerlichkeit ihrer eingebildeten Vornehmheit? Ahnen sie nicht, daß sie an dem sittlichen Grundpfeiler des öffentlichen Lebens rütteln, an seiner Ehrlichkeit? Nur der hat Anspruch auf die Achtung seiner Ueberzeugung, der die Ueberzeugung des Anderen ehrt.

Man glaubt dort drüben auf der Rechten, zur Führung berufen zu sein kraft seiner Herkunft und seiner Erziehung. Auch die Demokratie verlangt für die Führung des Volkes im Staat, in der Wirtschaft, wie im kulturellen Leben Qualitäten, aber sie bestreitet, daß die Befähigung, auf die es allein ankommt, ein Vorzug bestimmter Kasten und Cliquen sei. Friedrich der Große, aus fürstlichem Geblüt, war gewiß ein genialer Staatsmann, aber George Washington lebt in den Vereinigten Staaten Amerikas in dem gleichen Ruhme eines genialen Führers seines Volkes fort, obwohl er aus dem einfachen Stande eines Feldmessers hervorgegangen war. Goethe entstammte einem Frankfurter Patrizierhause, der große Philosoph Spinoza erwarb sich in seinen jungen Jahren den Lebensunterhalt und die Mittel zur Fortbildung durch das Gewerbe eines Glasschleifers. So wenig die Demokratie behauptet, daß alle Glasschleifer große Philosophen, alle Feldmesser große Staatsmänner werden können, so wenig wird man sie glauben machen, daß alle Söhne der Patrizier das Rüstzeug eines großen Dichters in sich tragen, daß alle, deren Wiegen in den Palästen stehen, von einer gütigen Fee mit den Gaben eines großen Staatsmannes begnadet sind.

An den sich die weltumspannende Heilsbotschaft dieser Weihnachtstage anknüpft, er ward nach der Ueberlieferung geboren als Sohn eines Zimmermannes in der Krippe zu Bethlehem und was er der bedrückten Welt gebracht, war das Evangelium der Liebe und Duldung. Möchte dieses Evangelium nicht nur Lippenbekenntnis einiger Erbauungsstunden sein, sondern in das Innere aller Schichten unseres Volkes dringen und auch in seinem öffentlichen Leben überall eine Stätte finden. Wie der Anderen Freude in dieser festlichen Zeit unsere eigene Freude ist, so sollte stets auch unsere Achtung vor den Anderen das Fundament unserer eigenen Achtung sein.

Wahllos verteilt das Schicksal seine Gaben. Glücklich das Volk, das versteht, durch seine öffentlichen Einrichtungen die Schätze zu heben, die ihm in seinen Bürgern gegeben sind, das allen Talenten, von überall her, die Wege zum Emporstieg öffnet und ihre Leistungen zum Vorteil des Ganzen zu nutzen weiß. Nicht Geburt und Herkunft, sondern der Geist allein soll maßgebend sein für die Auslese der Führer nach demokratischem Grundsatz.

Daß sich das größte Werk vollende,
Genügt ein Geist für tausend Hände.

Berufung gegen das Magdeburger Urteil.

Wie wir erfahren, ist sowohl von seiten des Generalstaatsanwalts wie auch von seiten der Verteidigung des Nebenklägers, Reichspräsidenten Ebert, gegen das Urteil des Magdeburger Schöffengerichts Berufung eingelegt worden, soweit das Urteil nicht auf Grund des § 186 des Strafgesetzbuches gefällt worden ist und somit offenkundige Rechtsirrtümer enthält.

Die Berufung richtet sich gegen die eigenartige

Urteilsbegründung,

die den Angeklagten nur wegen formaler Beleidigung verurteilt. Aus der Begründung des Urteils im Rothardtprozeß ist hervorzuheben, daß das Gericht zunächst annahm, daß eine Beleidigung des Nebenklägers im Sinne des § 185 vorliege. Als beleidigend wird die Anrede „Fritze", sodann die Wendung „Eine bittere Pille für Fritze Ebert" und rote Badehose angesehen. Der Satz endlich: „Beweisen Sie doch, daß Sie kein Landesverräter sind," enthält nach der Ansicht des Gerichtes eine Meinungsäußerung, dahin, daß der Nebenkläger ein Mensch sei, dem man einen Landesverrat wohl zutrauen könne. Bei allen diesen Stellen habe der Angeklagte das Bewußtsein gehabt, daß sie kränkend seien. Der Artikel enthält aber weiter den Tatbestand des § 186, indem behauptet wird, der Nebenkläger habe Landesverrat begangen. Der Wahrheitsbeweis mußte erhoben werden. Er wurde dahin angetreten, daß der Nebenkläger Landesverrat begangen habe 1. durch Beteiligung am Berliner Massenstreik, 2. durch Uebertragen dieses Streikes nach Kiel, 3. durch den Versuch, einen solchen Streik auch durch Noske in Chemnitz entfachen zu lassen und 4. durch planmäßiges Entgegenarbeiten gegen die oberste Heeresleitung, um die Landesverteidigung zu schwächen. Bei den drei letzten Punkten habe die Verhandlung keinen Beweis dafür erbracht, daß die aufgestellte Behauptung wahr ist. Soweit Noske in Frage kommt, sei die Behauptung direkt widerlegt.

Am Schluß der etwa einstündigen Begründung des Urteils teilte der Vorsitzende mit, daß das Gericht bei Prüfung der Frage nach Aussetzung der Strafe dahin erkannt habe, daß nicht für die ganze Strafdauer Bewährungsfrist bewilligt werden kann. Nach Verbüßung von zwei Monaten der Gefängnisstrafe soll der dritte Monat mit dreijähriger Bewährungsfrist erlassen werden. Das Gericht kommt zu der Ueberzeugung, daß die Beweggründe des Angeklagten nicht allein auf verbrecherischer Neigung und Verderbtheit beruhen, sondern auch auf Leichtsinn und Unerfahrenheit zurückzuführen sind.

•

Der Angeklagte hat überaus milde Richter gefunden. § 186 St.G.B. setzt die Höchststrafe auf 2 Jahre fest. Getroffen war durch die üble Nachrede das Staatsoberhaupt der deutschen Republik. Der Vorwurf war so schwer, wie er nur irgend sein konnte. Ein Grund, unter das Höchstmaß ein wenig herunterzugehen, konnte nur darin liegen, daß man in dem Angeklagten nur eine Marionette in den Händen gewissenloser Hintermänner sah. Das Gericht ist aber zu der milden Strafe gekommen, weil es den vielfach vorbestraften Zeugen mehr glaubte, als dem Reichspräsidenten und dabei offenbar vergaß, daß es ohne dessen aufopfernde Tätigkeit in und nach dem Kriege nicht auf seinen kurulischen Sesseln sitzen würde. Es hat nur wegen formaler Beleidigung verurteilt und einen Landesverrat Eberts als erwiesen angenommen. Es hieße Ebert von neuem beleidigen, wenn man mehr täte, als gegen diese durch die Beweisaufnahme in keiner Weise berechtigte Feststellung energischen Protest zu erheben. Ebert steht zu hoch, als daß er des Schutzes gegen diesen Richterspruch bedürfte. Der Richterspruch ist nicht nur ein schwerer Schlag für das Ansehen des deutschen Reiches im Auslande, er muß das Vertrauen des Volkes in den Rechtsschutz, in den Schutz der Ehre des Einzelnen untergraben, muß die Klage und die Anklage bestätigen, die Binde der Themis sei über dem rechten Auge in die Höhe gerutscht. Unerhört ist es, daß dem Angeklagten nach zwei Monaten die Rechtswohltat der Bewährung zugute kommen soll. Diese segensreiche Bestimmung wurde eingeführt zugunsten der Schwachen, die einmal strauchelten, nicht aber zum Schutze politischer Ehrabschneider. Sie einem Manne wie Rothardt zu gewähren, heißt unverantwortlichen Mißbrauch mit ihr treiben.

•

Man braucht sich nicht in die kaiserliche Zeit zurückzuversetzen und sich vorzustellen, wie damals mit einem solchen Angeklagten umgesprungen worden wäre, um überrascht zu sein, daß das Gericht in diesem Falle den Wahrheitsbeweis zugelassen und damit den Rechtsparteien die lang gesuchte Gelegenheit gegeben hat, um alles aufzubieten, um die Stellung des Reichspräsidenten noch vor Ablauf seiner Amtsperiode unmöglich zu machen, eine Gelegenheit, die die Rechtspresse schamlos und gewissenlos unter Entstellung der Vorgänge ausgenutzt hat. Der Wahrheitsbeweis war rechtlich unzulässig. Es lag eine Beleidigung aus § 185 St.G.B. vor. Der Angeklagte wollte den Reichspräsidenten in seiner Ehre kränken. Gegenüber diesem Vergehen ist ein Wahrheitsbeweis nach der Natur der Sache ausgeschlossen. Dieser wäre nur zulässig gewesen, wenn § 186 oder § 187 St.G.B. (üble Nachrede oder Verleumdung) vorgelegen hätten. Es waren aber keine Tatsachen behauptet worden, die den Reichspräsidenten hätten verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung hätten herabwürdigen können. Es fehlten konkrete Vorgänge, die ihm vorgeworfen wurden. In dem Artikel sind keine enthalten. Der Angeklagte hat auch in der Hauptverhandlung erklärt, er habe keine Unterlagen für einen Landesverrat des Reichspräsidenten.

•

Der Prozeß muß als einer der unwürdigsten politischen Prozesse bezeichnet werden, die wir in der Nachkriegszeit erlebt haben. Das Urteil interessiert wenig gegenüber der Tatsache, daß es überhaupt zu einem so häßlichen Angriff auf den Reichspräsidenten und seine Verbreitung in der reaktionären Presse kommen konnte. Das ist das Wesentliche an dem Prozeß, daß er wieder gezeigt hat, mit wie unanständigen Mitteln von rechts her gegen die Republik und ihre Vertreter gearbeitet wird.

Der Makel bleibt an den völkisch-deutschnationalen Kreisen haften, daß sie die zweifelhaftesten Individuen aufgespürt haben, um den Reichspräsidenten mit Schmutz zu bewerfen. So wurde der eine Zeuge als Dieb und Lügner entlarvt, während der andere nicht weniger als elfmal vorbestraft war, darunter wegen Hehlerei und Betrugs. Dennoch hatte die Rechtspresse diese Leute als glaubwürdige Kronzeugen hingestellt und schwelgte überhaupt in Lobesausdrücken für Gobert, für „diesen geraden, einfachen Mann, an dessen Glaubwürdigkeit überhaupt kein Zweifel möglich ist." Auch wird sicherlich noch untersucht werden müssen, wieso verschiedene Eide in diesem Prozeß gegeneinanderstehen konnten und wie sich ihre Vorgeschichte erklärt.

Das kleine Schöffengericht, das sich berufen fühlte, über die große Geschichte Werturteile zu fällen, die mehr als zweifelhafte Qualität der Zeugen und im Hintergrunde die lauernde Reaktion, begierig, die gemeinste Verleumdung des Gegners politisch auszunutzen — es war ein unerquickliches Schauspiel, über das sich in Magdeburg nun der Vorhang senkt.

Pressestimmen zum Urteil.

Berlin, 23. Dez. Das Magdeburger Urteil im Beleidigungsprozeß des Reichspräsidenten, dessen eigentümliche Begründung trotz aller „formalen" und „strafrechtlichen" Feststellungen politisch das einwandfreie Verhalten Eberts nachweist, wird prompt von der Rechtspresse in dem Sinn ausgenützt, der dem ganzen Prozeß von den Deutschnationalen gegeben worden ist. Ebert hat sich also das geht aus der Begründung hervor, dadurch strafrechtlich schuldig gemacht, daß er bemüht war, sein Vaterland vor den Folgen eines Radikalen überlassenen Munitionsarbeiterstreiks zu schützen.

Der „Berliner Lokalanzeiger" weiß natürlich nichts von dieser absolut klaren Sachlage, sondern faselt in gewohnter Wahrheitsliebe von der „furchtbaren Feststellung", daß der gegenwärtige deutsche Reichspräsident ein Landesverräter sei. Was hinter dieser furchtbaren Feststellung steckt, zeigt sich, wenn das deutschnationale Blatt auffordert, „bestimmte politische Folgerungen" aus dem Urteil zu ziehen, d. h. also, Ebert seiner Stellung als Reichspräsident zu entheben. Genau die gleichen Forderungen werden mehr oder weniger versteckt — denn offen wagen sie sich zunächst noch nicht hervor — von den anderen deutschnationalen Blättern erhoben. Indessen verhält sich selbst ein Blatt wie die „Deutsche Allgemeine Zeitung", die sonst willig jede deutschnationale Hetze mitmacht, wesentlich reservierter und stellt fest, daß das Gericht, wie aus dem Urteil zu schließen sei, auf das Zeugnis der beiden vorbestraften Zeugen Ehrig und Gobert Wert gelegt haben müsse. Tatsache ist aber, daß die Begründung des Urteils ausdrücklich das Zeugnis dieser beiden als unerheblich bezeichnet. Es ergibt sich also, daß auch dieser letzte Rechtsgrund für die Urteilsfindung für das Gericht nicht vorhanden war.

In der demokratischen Presse und im „Vorwärts" wird es begrüßt, daß vom Generalstaatsanwalt und vom Reichspräsidenten Berufung eingelegt worden ist, damit auch rein juristisch — denn moralisch ist das nicht nötig — das Urteil revidiert wird.

Berlin, 24. Dez. Zu dem Urteil im Magdeburger Prozeß nimmt die „Germania" heute in Ausführungen Stellung, die insofern besondere Beachtung verdienen, als sie Antwort auf die in der Rechtspresse gestellte Frage geben, ob aus dem Urteil nicht bestimmte